

RS Vwgh 2000/5/31 96/08/0258

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litf;

AIVG 1977 §12 Abs4 idF 1993/817;

AIVG 1977 §12 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/08/0125 E 22. Oktober 1996 RS 9 (hier betreffend die Frage, ob ein Umweltmanagement-Lehrgang § 12 Abs 3 lit f AIVG oder § 12 Abs 5 AIVG zuzuordnen ist)

Stammrechtssatz

Der Aufbaulehrgang Elektronik an der Höheren technischen Lehranstalt für Berufstätige stellt keinen Lehrgang iSd § 12 Abs 3 lit f AIVG und demgemäß auch kein Studium iSd § 12 Abs 4 AIVG dar, weil die Ausbildung an einer solchen Schule auf Personen zugeschnitten ist, die sich in einem Arbeitsverhältnis befinden (vgl § 6 Abs 2 SchulzeitV 1991); im Beschwerdefall ist daher die Tatbestandsvoraussetzung eines Werkstudiums von mehr als 18 Wochen im letzten Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit iSd § 12 Abs 4 AIVG nicht erfüllt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996080258.X05

Im RIS seit

14.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at